

Jugendordnung

des Männer-Turn- und Sportvereins Hohenwestedt v. 1860 e.V.

(Fassung vom 23.04.1981)

§ 1 Name

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des MTSV. Sie wird aus den Jugendlichen und den in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitgliedern gebildet.

§ 2 Zweck

Die Vereinsjugend ist bestrebt, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Die Vereinsjugend vertritt die gemeinsamen Interessen der MTSV-Jugendlichen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 3 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendvollversammlung,
2. der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist oberstes Organ der MTSV-Vereinsjugend. Die Jugendvollversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des MTSV, die mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind, sowie den in der Jugendarbeit verantwortlich tätigen Vereinsmitgliedern.

§ 5 Zusammenkunft

Die Jugendvollversammlung tritt jährlich mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung des MTSV auf Einladung zusammen.

Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher im Vereinsaushang und durch die Presse.

Auf Antrag eines Drittels aller jugendlicher Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendvorstandes ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§ 6 Anträge

Anträge zur Jugendvollversammlung können von allen Wahlberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Sie sind 7 Tage vor der Jugendvollversammlung dem Jugendvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

§ 7 Beschlußfähigkeit, Wahlen und Abstimmung

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlußfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abwesende können gewählt werden wenn sie vorher dem Jugendvorstand ihre Bereitschaft, das Amt zu übernehmen, erklärt haben.

§ 8 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Jugendwart,
- dem stellvertretenden Jugendwart, der gleichzeitig die Schriftführung wahrnimmt,
- und den Beisitzern

Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.

In den Jahren mit ungerader Endzahl der Jugendwart, und in den Jahren mit gerader Endzahl der stellvertretende Jugendwart.

Die Beisitzer werden in den einzelnen Sparten auf ein Jahr gewählt.

Wahlberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die mindestens 12 Jahre und höchstens 18 Jahre alt sind.

Als Jugendvorstand ist wählbar, wer dem MTSV angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Zum Jugendwart bzw. stellvertretenden Jugendwart kann auch gewählt werden, wer in der Jugendvollversammlung nicht wahlberechtigt ist.

§ 9 Vertretung

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendwart oder den stellvertretenden Jugendwart vertreten.

§ 10 Vereinsjugendwart

Der Vereinsjugendwart ist gem. § 12 der Satzung des MTSV Mitglied im Vorstand des MTSV.

§ 11 Stellung zur MTSV-Satzung

Die Jugendordnung gilt als Anhang zur Satzung des MTSV

§ 12 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 23.04.1981 in Kraft.